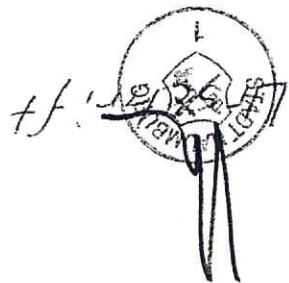


DIPLO.-ING. ARCHITEKT H. ZANDER
ARCHITEKTUR - STADTPLANUNG



NAMBURG / SÄALE
BEBAUNGSPLAN Nr. 302
GEWERBEGEBIET KOHLENSTRASSE
TEIL 1
2) TEXTFESTSETZUNGEN
gem. BAUGB



STADT NAMBURG / SALLE
TEXTFESTSETZUNGEN ZUM BEAUGSPLAN
NR. 302
GEWERBEBELEBT KÖHLERNSTRAßE MEIL 1

Art der baulichen Nutzung
gem. § 9 (1) BauGB
Planungsrichtliche Festsetzung
gem. § 9 (1) BauGB

Dorfgebiets (MD)
gem. § 5 BauNVO

Von der in § 5 (2) 6. BauNVO zulassigen Nutzung "sonstige Gewerbebetriebe" sind Imbistuben, Sex-Shops, Sex-Kinos und Automatenpielhallen ausgenommen gem. § 1 (5) i. V. m. § 1 (9) BauNVO.

Die nach § 5 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzung sind gemäß § 1 (6) 1. BauNVO nicht bestandteile des Bebauungsplanes.

1.1.3. Der vorhandene Mischviertelbereich wird auf einen Bereich von maximal 370 Gröbviertelheiten (GV) - Rinderr) begrenzt.

Durch diesen Mischviertelbereich kann es im näheren Umfeld zu Zeitweisen Geruchssbelästigungen kommen.

TEXTFESTSETZUNGEN ZUM BEBAUNGSPLAN AUSGEWIESenen GEWERBEGEbiETE
NR. 302

S T A D T N A U M B U R G / S A A L E

gem. § 8 BaNVO

1.2 GEWERBEGEbiETE (GE)

- Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebiete werden gem. § 1 (4) bis § 1 (9) BaNVO besondere Bedürfnissen und Eigenschaften ge- gliedert, wie aus der folgenden Absatzliste hervorgeht.
- 2) nach Art der Betriebe und Anlagen und deren
- 1) nach Art der zulässigen Nutzung und

Absatzliste

- 1 Krafwerk mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, sowie die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt
- 2 Anlage zur Trockendestillation (z.B. Kokereien und Schmelzerien)
- 3 Anlagen zur Gewinnung von Rohölseen
- 4 Anlagen zur Fabrikation Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
- 5 Anlagen zur Fabrikation Herstellung von Chemikalien
- 6 Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Witterverarbeitung von Erdöl oder Erdölherzeugnissen in Mineralöl-, Alton- oder Schmierstofffirmen, in petrochemischen Werkten oder bei der Gewinnung von Paraffin
- 7 Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
- 8 Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)
- 9 Anlagen zum Rosten, Schmelzen oder Sintern von Eisen
- 10 Anlagen zur Gewinnung von Nichteisen-Rohstoffen (Blei-, Zink- und Kupfererzgängen)

Absatzklasse I, 1.500 m Absatz

- 11 Anlagen zur Stahlherzeugung, ausgenommen Lichtbogenofen mit weniger als 50 t Gesamtabsatzgewicht sowie Industrieanlagen
 12 Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z.B. Dampfkessel, Container) (*)
 13 Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
 14 Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbauteilen
 15 Anlagen zur Fabrikmaßigung Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchsten 10 Produktionsanlagen
 16 Anlagen zur Fabrikmaßigung Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf Nassem Wege oder mit Hitze elektrischer Energie sowie von Feuerlegierung, Kordat- und Karbid-Einschmelzen in einem Aluminiumhütten
 17 Anlagen zur Fabrikmaßigung Herstellung von Schweiß oder Schweißverzweigungen
 18 Anlagen zur Herstellung von Holzfaserverplatten, Holzspanplatte sowie Holzfasermatte
 19 Anlagen zur Tiefkörperfertigung sowie Anlagen, in denen Tiefkörperfertigung oder Erzeugnisse tiefreischem Herkunft zur Besetzung in Tiefkörperfertigung sowie tiefreischem Herkunft gesammelt oder gelagert werden
 20 Kottrocknungsalagen
 21 Profistände für oder mit Lüftschrauben, Rückstoßantrieben oder Stahltriebwerkten

- 22 Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft/Stunde oder mehr (*)
- 23 Kraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, sowohl die Feuerungswärmeleistung als bei Kraftwerkern mehr 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
- 24 Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Terezengnissen oder von Teer- oder Gaswasser
- 25 Anlagen zur Herstellung von Zementklinker und Zementstein
- 26 Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte
- 27 Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabsicht (siehe auch Ifd. Nr. 11 und 49) (*)
- 28 Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (siehe auch Ifd. Nr. 95 und 151)
- 29 Anlagen zur Fabrikmaßigung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
- 30 Anlagen zur Fabrikmaßigung Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
- 31 Anlagen zur Fabrikmaßigung Herstellung von Phosphor- oder Stickstoffhalogenen Düngemittelteilen
- 32 Anlagen zur Herstellung von Rüb

Absatzklasse III, 700 m Abstand

- 33 Anlagen zur Fabrikmaßabgabe Herstellung von Kohlenwasserstoffen
Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, sowohl 10 t Fein
- 34 Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, sowohl 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
35 Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Anlagen zu Nitratieren, Nitritieren oder Sauern, sowohl Konzentration, Nitritieren, Nitratieren oder Sauern, sowie Härderung als eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll
36 Anlagen zur Tiefweisen oder Vollständigem Besetzung von Festen oder Flüssigkeiten Stoffen durch Verbrennen
Anlagen zur Herstellung oder Volilständigung Besetzung von Festen oder Flüssigkeiten Stoffen durch Verbrennen
37 Anlagen zur chemischen Aufbereitung von Cyanidhaltigen Konzentration, Nitritieren, Nitratieren oder Sauern, sowie Härderung als eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll
38 Aufbereitungsanlage für Schmelzflüssigkeit Schläcke (z.B. Hochfenschläcke)
39 Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
40 Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, sowohl die Feuerungswärmeleistung bei Heizkraftwerk von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizkraftwerk von 100 MW als 100 MW mehr je Stunde
41 Kohlenturme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10.000 m³ oder mehr je Stunde

- 42 Elektrospannungsanlagen elektrisch der Schaltfelder mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr (*)
- 43 Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
- 44 Anlagen zum Brekettieren von Braun- oder Stein Kohle
- 45 Anlagen zur Fabrikation Herstellung von Glas, auch sogenannt bestimmt sind aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Gläsern,
- 46 Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
- 47 Anlagen zur Herstellung von Beton, Mortel oder Strabengau- stoffen unter Verwendung von Zement
- 48 Anlagen zur Herstellung oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsalagen für bituminöse Strabengaustoffe und Tiefspültagen, von denen den Umsständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden
- 49 Anlagen zur Stahlerzeugung mit Industriösolen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (siehe auch Ifa. Nr. 11 und 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen aus Eisen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen aus Eisen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (*)
- 50 Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)
- 51 Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)

		a) Kunstharzen oder
52	Anlagen zum Zerkleineren von Schrott durch Rotormaschinen mit einer Nennleistung des Rotorträgers von 100 KW oder mehr	
53	Anlagen zur Fabrikmaßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Aether	
54	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen	
55	Anlagen zur Fabrikmaßigen Herstellung von Kunstharzen	
56	Anlagen zur Fabrikmaßigen Herstellung von Syntheseschwam	Kautschuk
57	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungssöle	
58	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden,	Stunde
59	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je	
60	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde	einigesetzt werden.
61	Anlagen zum Beschichten, imprägnieren oder trocken von Glasfasern, Mineralfasern oder bahnen- oder tafelformigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsmitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde	

- 69 Anlagen zum Schlächten von
a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere
b) 4.000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere
je Woche
- 70 Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fettten mit Ausnahme der
Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Fettten mit Entschleimung
Fettten zu Speisefettten in Fleischherren mit einiger Leistung
bis zu 200 kg Speisefett je Woche
- 71 Anlagen zum Reiningen oder zum Entschleimen von tierischen
Darmen oder Magen
- 72 Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kalbermägen
zur Längewinding
- 73 Anlagen zur Herstellung von Futter - oder Düngemitteln oder
technischen Fettten aus dem Schlachtabfallknochen
Tierhaxe, Federn, Hörner, Klaue oder Blut
- 74 Anlagen zum Lagern unbehandelten Knochen, ausgenommen
Anlagen für selbstgewonne Knochen in
Fleischherren, in denen je Woche weniger als 4.000 kg
Fleisch verarbeitet werden, und
Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
- 75 Maschinen für Nachrungs- oder Futtermitteln mit einiger Produk-
tionsleistung von 500 t je Tag und mehr
- 76 Anlagen zum Extrahieren pfanzlicher Fette oder Öl, sowie
die Menge des entgesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr
beträgt
- 77 Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur
Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im Landwirtschaft-
- liche Betrieb

- 78 Anlagen zur Rückgewinnung von Einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
- 79 Ofene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die in trockenem Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgut oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenom-men Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdauskuß oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
- 80 Deposition für Haus- und Sondermüll
- 81 Autokinos (*)
- 82 Betriebshofe für Straßенbahnen (*)
- 83 Gastrobiennanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
- 84 Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
- 85 Anlagen zur Erzeugung von Generatoren oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwas-ter
- 86 Steinbrüche, in denen Sprengröfe oder Flammstrahler verwendet werden

- 87 Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder Kunstlichem Gestein einschließlich Schläcke und abbuchmateriäl, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
- 88 Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Minerale Zementklinker
- 89 Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
- 90 Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
- 91 Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, sowjet der Rauminhalt der Brennanlage 3 m³ oder mehr und die Beatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
- 92 Anlagen zur Herstellung von Kalksandstein, Gasbetonsteine besserleben werden
- 93 Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlössenen Hallen (*)
- 94 Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper-, oder Stahlgißereien, in den Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteil je Monat
- 95 Schmelzalagen für Nichtisenmetalle für einen Einsatz von 1.000 kg oder mehr sowie Gißereien für Nichtisenmetalle (siehe auch Id. Nr. 28 und 151)

- 96 Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blocken, Brammen, Kupplern, Platten oder Blechen, durch Waschmitteln durch chemische Umwandlung
- 97 Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Schmelzflüssigkeiten Badern oder durch Flammpräzession
- 98 Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nageln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder anhängen metallischen Normteilen durch Druckumformungen auf Automaten (*)
- 99 Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z.B. Dampfkesseln, Container) aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
- 100 Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen
- 101 Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbauteilen
- 102 Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
- 103 Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumalüver oder -pasten, von Blei- odernickelhaltigen Pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallalüver Pulvern oder -pasten oder sonstigen Metallalüvern oder durch Stampfen
- 104 Anlagen zur Fabrikation von Herstellungen von unter Druck gelosten Acetylen (Dissousgassfabrikten)
- 105 Anlagen zur Fabrikation von Herstellungen von Seifen oder durch Waschmitteln durch chemische Umwandlung

- 106 Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbe-
kämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder ma-
schinenartig gemacht, abgepackt oder umgefüllt werden
- 107 Anlagen zur Fabrikation Herstellung von Arzneimitteln
oder Arzneimittellezwischenproduktien ohne chemische Umwandlung
- 108 Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Losungsmitteln
durch Destillation mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger
als 1 t je Stunde
- 109 Anlagen zum Erzähmeln von Natur- oder Kunstharzen mit
einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
- 110 Anlagen zur Herstellung von Fixins, Lacken oder Druckfarben
mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
- 111 Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bauen-
tafelformigen Materialien einschließlich der zugehörigen
Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der
Trocknungsalagen sowie mit anderen und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je
Stunde eingesetzte werden
- 112 Anlagen zum Bedrucken von bauen- oder tafelformigen
Materialien mit Einschleißtechnik der zugehörigen
Trocknungsalagen sowie mit Rotationssättigern
enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je
Stunde eingesetzt werden
- 113 Anlagen zum Beschichten oder Impregnieren bauen- oder
tafelformigen Materialien einschließlich der zugehörigen
Materialien mit Einschleißtechnik der zugehörigen
Trocknungsalagen sowie mit anderen und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je
Stunde eingesetzt werden
- 114 Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum
Ausgussstoffe 200 kg oder mehr je Stunde benötigt,

- 122 Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Starkemehl an oder Tierréilen sowie Leidertabrikken
- 121 Anlagen zum Gärben einschließlich Nachgerben von Tierrhäuten oder Tierréilen sowie Leidertabrikken
- 120 Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Entzauen ungererbter Tierrhäute oder Tierréile
- 119 Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbändelter Tierrhäute neue Tierrhäute in Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt mit Ausnahme von Wölle, ausgenommen Anlagen für Selbstgewinn werden
- 118 Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Leiderleim oder Knochenleim
- 117 Anlagen zum Fabrikations Verarbeiteten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen auch sonst nicht gehemmigungsbedürftig
- a) 14.000 bis weniger als 51.000 Hennepflätzen
 - b) 28.000 bis weniger als 102.000 Junghenenpflätzen
 - c) 28.000 bis weniger als 102.000 Mastgeflügelplätzen
 - d) 525 bis weniger als 1.900 Mastschweinplätzen oder
 - e) 175 bis weniger als 640 Sauenpflätzen
- 116 Anlagen zum Halteten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halteten von Schweinen mit
- 115 Anlagen, die aus einem oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappet oder Wellpappe bestehen (*)
- ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polymethacrylnäthen

131 Anlagen zur Herstellung von Butenschutz-, Reißgummi-,
Holzschutz- oder Klebstoffen mit einer Leistung von 1 t
oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel

ausgeschlieflich vorwilkantiertem Kautschuk eingestellt
werden oder
weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet
ausgenommen Anlagen, in denen
nur Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen,
Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk

129 Anlagen zum Umschlag von festen Abfällen i.S. von 1 Abs.
128 Kompostwerke
von Bodenschäften anfallt
oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung
je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlag von Erdasche
1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr
Anfallende oder aus Gleichtaktregen Abfällen durch Sortieren
sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen
des Abfallgesetzes anwendend finden, aufbereitet werden
Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften
mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde

127 Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften
des Abfallgesetzes anwendend finden, aufbereitet werden
sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen
Anfallende oder aus Gleichtaktregen Abfällen durch Sortieren
für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jenseits
der ausgenommen Anlagen zum Umschlag von Erdasche
126 Anlagen zur Herstellung von Milchpulver
oder mehr je Stunde

125 Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade
Kakao oder Nüssen
124 Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide,
oder mehr je Stunde

123 Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 75 kg

- 132 Anlagen zur Herstellung von Holzschnitzmitten unter Verwendung von halogenierter aromatischer Kohlenwasserstoffen mittelehergestellten werden auschließlich unter Wasser als Verdunstungsmittel hergestellt werden
- 133 Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit innerer Leistung von 2.500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
- 134 Gatterrägen, wenn die Antreibesleistung einiger Gatters 100 KW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schalwerke oder mehrere Gatterrägen, wenn die Antreibesleistung einiger Gatters 100 KW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schalwerke
- 135 Abwasserbehandlungsanlagen
- 136 Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehmb
- 137 Anlagen zur Herstellung von Bautelementen oder in Serien gefertigten Holzbauteilen
- 138 Erdaushub- oder Bauschuttdeponien
- 139 Steinsägerien, -schleiferien oder -poliererien
- 140 Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
- 141 Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
- 142 Preßwerke (*)
- 143 Stab- oder Drahtseileien (*)
- 144 Schwermaschinenbau
- 145 Emailieranlagen

- 147 Betriebsstoffe der Mühle oder der Straßendienste (*)
- 148 Speditionen aller Art sowie Beförderung zum Umschlag größere
- 149 Anlagen zum Fabrikmaßigen Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glasswaren, unter Verwendung von Flüssigkeiten
- 150 Anlagen zum keramischen Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, sowohl der Rauminhalt der Brennanzlage 3 m³ oder mehr und die Besatzdichte weniger als 300 kg/m³ Rauminhalt von Tonen, sowohl der Rauminhalt der Brennanzlage 3 m³ oder mehr und die Brennanzlage bestmöglich, ausgenommen elektrisch beheizte Brennanzlage bestmöglich, ohne Abfuhrleitung
- 151 Schmelzanzagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1.000 kg (s. auch Ifd. Nr. 28 und 95)
- 152 Anlagen, die aus einem oder mehreren Druckgussmaschinen mit Zuhältekrafften von 2 Megawatt oder mehr bestehen
- 153 Anlagen zur fabrikmaßigen Oberflächengabehandlung von Metallen unter Verwendung von Flüssigkeitssäure, ausgenommen Chromatieranzagen
- 154 Anlagen zur Oberflächengabehandlung von Stahlbaustrukturen, Werkstoffen für Stahlbaukonstruktionen oder tischen, Blechteilen mit Strahlmittel, ausgenommen Anlagen, die geschlissen sind und bei denen das Strahlmittel im Kreislauf gefahren wird

Abstandsklasse VI, 200 m Abstand

Gittermengen (*)

- 155 Anlagen zur Verarbeitung von Flüssigkeiten ungesättigte Polymerharzen mit Styrol-Zusatz oder Flüssigkeiten Epoxidharz-zen mit Amine zu
- a) Formmassen (z.B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilein oder Fertigerzeugnissen, sowie Käthe geschlössenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z.B.
- b) Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z.B. Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen Schleifmaschinen, -körpern, -päptieren oder -geweben unter Verwendung organischer Bindemittel mit Hälften von Schweißen
- 157 Anlagen zum Aufzuchten von Geflügel oder zum Anlagen zum Rauchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenom-men
- a) 3.200 bis weniger als 14.000 Henneinpflätzen b) 6.400 bis weniger als 28.000 Junghennenpflätzen c) 6.400 bis weniger als 28.000 Mastgeflügelplätzen d) 102 bis weniger als 525 Mastschweinplätzen e) 40 bis weniger als 175 Saueninpflätzen auch sonst nicht genormungsfähig
- 158 Anlagen zum Rauchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenom-men
- Anlagen in Gaststätten - Rauchherstellen mit einem Rauchhersteller von weniger als 1.000 kg Elektro- oder Fischwaren je Woche
- 159 Anlagen zum Trocknen von Getreide, Mais oder Tabak unter Betrieb
- Einsatz von Getreide, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im Landwirtschaftlichen Bereich für Nahrungs- oder Futtermittel mit einem Produkt
- 160 Anlagen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einem Produkt

- 161 Meßassebrennerreien, Biertröcknungsanlagen oder Brauerreien mit einem Ausstoß von 5.000 hl Bier oder mehr je Jahr
- 162 Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
- 163 Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Farbbebeschleunigern, alkali-schen Stoffen, Chlor oder Chlortetrabromidungen einschließlich des Spannahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
- 164 Automatische Autowaschstraßen (*)
- 165 Puffstatione für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr
- 166 Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
- 167 Maschinenebarikein oder Hartereien
- 168 Pressereien oder Stanzerreien (*)
- 169 Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
- 170 Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwären
- 171 Zimmereien (*)
- 172 Fleischzehrlegbetriebe ohne Verarbeitung
- 173 Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*)

- 174 Brotafabrikien oder Fabrikien zur Herstellung von Dauerbackwaren
- 175 Margarine- oder Kunstspeisefettfabrikien
- 176 Mischlverwertungsanlagen ohne Trockenmühlenzurzeugung
- 177 Autobusunternehmen auch des öffentlichen Personennahverkehrs
- 178 Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreide- annahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von zueinander auf Maschinen
- 179 Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asphaltier-
- 180 Betriebe zur Herstellung von Fertiggemüschten (Kantinen- dienste, Catering-Betriebe)
- 181 Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
- 182 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
- 183 Autolackierereien
- 184 Tischlerereien oder Schreinereien
- 185 Tapetenfabriken, die nicht durch Fabrik, Nr. 112 oder 113 erfaßt werden

Der in der Liste angegebene Absatz erfüllt sich bei dem mit (*)
gekennzeichneten Anlageraten ausschließlich oder weit überwiegend
aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Lärmmissions-
richtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete; der Absatz dagegen
um eine Abstandsklasse verringerter werden, wenn es sich bei dem zu
schützenden Gebiet um ein Allgemeines oder besonderes Wohngebiet

- 196 Anlagen zur Rundfunkneuerung von Röhren, sowie weiter als 50 kg je Stunde Kautschuk einzusetzt werden
- 195 Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
- 194 Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
- 193 Bauhöfe
- 192 Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafe- oder Filmtechnischen Industrie oder Elektrogerätebau sowie der sonstigen elektronischen
- 191 Großschreien oder große chemische Reinigungsanlagen
- 190 Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
- 189 Spinnereien oder Webereien
- 188 Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
- 187 Kompositierungsanlagen
- 186 Fabriken zur Herstellung von Lederrwaren, Koffern oder Taschen sowie Handelschuhmacherschreien oder Schuhfabriken

oder ein Kleinstedlungsgesetz handelt.
Bei Anwendung der Abstandsliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten innerorts und Misch-, Kern- oder Dorfgebieten anderer Ortschaften bei den mit (*) gekennzeichneten Betriebssarten die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zugrundelegt werden.

1.2.1 Die in der Absatzliste genannten Betriebsarten der Absatzklassen I bis IV und Anlagen mit ähnlichen Emotionsgrad sind allgemein unzulässig.

1.2.2 Massentierhaltungen in jeder Großserienfertigung sind als Gemein unzulässig.

1.2.3 Die Betriebsarten der Absatzklassen V bis VII sind nur in den jeweils zulässigen Bereichen zulässig. Im Bereich unter 100 m bedeckt das eine Zulässigkeit von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören und auch im Mischnutzungswesen.

1.2.4 Als Ausnahme gem. § 31 (1) BaGB können ausgeschlossen werden Anlagen zugetragen, wenn nachweislich durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschrankungen - insbesondere Verzicht auf Nachtarbeit - die Emissionen so weit begrenzt oder die Abfallbelastungen so gestaltet werden, daß schädliche Umweltbelastungen in den Schutzbereich fallen Gebieten vermindert werden.

1.2.5 Nutzungsbeschränkungen:
Einzelfahndeläbe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsställchen für den Verkauf an Letzte Verbraucher sind nicht zulässig.

1.2.6 Generell zulassing - Handwerksbetriebe mit Verkaufs-
hendern Regelung - Handwerksbetriebe mit Verkaufs-
flächen für den Verkauf an Letzte Verbraucher, wenn
das Angebotene Sortiment aus eignen Hersteller, wenn
hochstens 20 % der Geschäftsfäche betragen.
Die nach § 8 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen
Nutzungen sind gemäß § 1 (6) 2. BauNVO allgemein zu-
lässig, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des
Bestandteils des Bebauungsplannes.

1.2.8

Die nach § 8 (3) 2. und 3. BauNVO ausnahmsweise zu-
lässigen Nutzungen sind gemäß § 1 (6) 1. BauNVO nicht
Bestandteil des Bebauungsplannes.

2.

MAß der baulichen Nutzung
gemäß. § 9 (1) 1. BauGB

Im Gewerbegebiet sind bei der Errichtung der Geschäft-
fläche gem. § 20 (3) BauNVO die Flächen von Aufricht-
haltsraum in anderer Geschossen einschließlich der
zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich der
der Umfassungsmaße ganz mitzurüchnen.

2.2

Im Plangebiet sind gem. § 16 (2) 4. BauNVO die Höhen
der baulichen Anlagen begrenzt und werden jeweils ge-
messen über der natürlichen Geländehöhe auf der be-
treffenden Gebäudesetze (arithmetischer Mittelwert).

STADT NAMBURG / SALLE TEXTFESTZUGEN NR. 302

Fächer für Nebenländer, Steillipätsche und Garagen

gem. § 9 (1) 4. BauGB

3.2 Garagen sind in einem Abstand von mindesstens 5,0 m hinter der angrenzenden Verkehrsfläche zu errichten.

3.1 Nebenanländer, Steillipätsche und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zu lässig.

3.3 Bei Anlagen von mehr als vier Stellplätzen oder Garagen auf einem Grundstück sind höchstens zwei Fahrbahnen, die als Zu- und Abfahrt zur öffentlichen Verkehrsfläche zu erlauben. Die Grundstücke müssen in einem Abstand von mindesstens 5,0 m hinter der angrenzenden Straße begradigt sein.

3.4 Bei Tiefgaragen ist die zulässige Geschoßfläche gem. § 21 a (5) BauNVO um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, zu erhöhen. Die Oberkante der Fahrbahnrampe muss in einem Abstand von mindesstens 5,0 m hinter der angrenzenden Straße begradigt sein.

4. Verkehrsfläche gem. § 9 (1) 11. BauGB

4.1 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung werden als Verkehrsfläche berücksichtigt wenn sie festgesetzt.

4.2 Die Flächen im Bereich der Straßen und von jeglichen Sichtachsen dürfen freizuhalten.

5.1

Von den im Plan dargestellten Baumstandorten in den offentlichen Verkehrsflächen kann aus Verkehrslichen oder baulichen Gründen abgewichen werden. Die Anzahl stammtang mindestens 20 cm in 1,0 m Höhe über Erdanschmitt, Güteklaasse 3 x vergrößert, mit Ballen in einer Baumscheibe von mindestens 9 m².

gem. § 9 (1) 25. a) BaugB

5. FLächen für das Anpflanzen von Bäumen, Strauchern und sonstigen Beplantungen.

Punkt 5 neu deftig gew. Basalupf M. SV 88/94 vom 2.12.1994

TEXTFESTSETZUNGEN ZUM BEAUGSPLAN NR. 302
GEBERBEGEIE KÖHLENSTRASSE TEIL 1

STADT NAMBURG / SAALE

5.2 Die Schutzgrünfläche entlang den Verkehrsflächen sind anrechenbarer Baufläche. Sie dürfen nur durch je eine Erstellung pro Grundstück von max. 6,5 m Breite unterbrochen werden. Bei nachgewiesener Bedarfszone müssen weitere Zuflächen gestattet werden.

~~Es sind Mindestens je 75 m² Fläche 1 Standardgröße -~~
~~ter höchststammiger Laubbäum mit einem Stammdurchmesser von~~
~~mindestens 18 cm in 1,0 m Höhe über Erdanschnitt, gie-~~
~~teklassé 3 x verpflanzt, mit Ballen sowie Laubabwer-~~
~~fende Straucher in einer Pflanzdicthe von mindestens~~
~~1 Stück pro m² entsprechen den empfohlenen Gehölzär-~~
~~ten zu Pfanzern und daurend zu erhalten.~~

Vorlesungsschule Lügde/Gehörlosenarteten:

Baumwolle	Acer pseudoplatanus	Fraxinus excelsior	Oureucus robur	Sorbus aucuparia	Tilia intermedia	Prunus avium
-	Bergahorn	Spitzahorn	Gemeine Esche	Stieleiche	Vogelbeere	Holzähnische Linde
-	-	-	-	-	-	Wildkirsche
-	-	-	-	-	-	-

Amerikanischer Lamarckia
Carpinus betulus
Acer campestre
Sträucher:

Städte:	Acer camppestre	Carpinus betulus	Cornus sanguinea	Corylus avellana	Rosa canina	Rosa multiflora	Rosa rugosa	Rosa spinosissima	Euonymus europaeus	Vitis vulpina	Sambucus nigra	Sambucus racemosa	Salix caprea	Salix aurita	
Feldahorn	Kupferfelsenbirne	Schlehhe	Waldhasel	Liguster-Rainweide	Hartriegel	Handrose	Apfelrose	Bibernellrose	Paffenhütchen	Gemeiner Schneeball	Traubenzohlnnder	Schwarzer Holzunder	Salweide	Öhrchenweide	
Hainbuche	Kupferfelsenbirne	Hainbuche	Liguster-Rainweide	Hartriegel	Waldhasel	Handrose	Apfelrose	Bibernellrose	Paffenhütchen	Gemeiner Schneeball	Traubenzohlnnder	Schwarzer Holzunder	Salweide	Öhrchenweide	
Feuerkasten	Schlehhe	Hainbuche	Liguster-Rainweide	Hartriegel	Waldhasel	Handrose	Apfelrose	Bibernellrose	Gemeiner Schneeball	Traubenzohlnnder	Schwarzer Holzunder	Salweide	Öhrchenweide	Feuerkasten	
Städte:	Acer campestre	Carpinus betulus	Cornus sanguinea	Corylus avellana	Rosa canina	Rosa multiflora	Rosa rugosa	Rosa spinosissima	Euonymus europaeus	Vitis vulpina	Sambucus nigra	Sambucus racemosa	Salix caprea	Salix aurita	Städte:

2. August 1993

D.KR.

Melatenweg 16
Stadtplanung, 52074 Aachen
Büro für Architektur und
Dipl.-Ing. Hubert Zander
Planer

6.4 Die bauaufsichtlichen Fixmen sind auf die Einhaltung
der gesetzlichen Meldepflichten im Falle unerwarteter
Festigkeitsverluste archäologischer Funde hinzuweisen. Nach
dem ersten Nachweis kulturdienstlicher Funde ist eine
mit den Merkmalen einiger Denkmale bis zum Ab-
lauf einer Woche der Anzeige unverzüglich zu las-
sen, um eine wissenschaftliche Untersuchung durch das
Landesamt für archäologische Denkmalpflege zu ermög-
lichen.

6.3 Für die Rechteinwendung mit dem Strafbuch und Baumab-
nahmen anderer Leitungsträger ist es notwendig, dass
Begün und Ablauf der Errichtungsmaßnahmen im Plan-
bereich dem Fernmeldeamt Halle, Gr. Steinstraße 72,
Postfach 2100, 06103 Halle, Dienststelle PL, Telefon
Halle 0345/660-144, mindestens 9 Monate vor Baubeginn
schriftlich angezeigt werden.

6.2 Für das Plangebiet gilt die Zone innerhalb einer
Entwurf des Absatzserlasses des Ministers für Um-
welt und Naturschutz des Landes Sachsen-Anhalt, wel-
cher als Punkt 5 des Inhabtsverzeichnisses beigeführt
ist.

6.1 Die Flanzhöhe im Bereich der Sichtdielecke darf ma-
ximal 0,7 m betragen.

6. Hinweise
ergänzt am 38/94 vom 22.12.1994

TEXTFESTZUNGEN ZUM BEBAUNGSPLAN NR. 302
GEMEINDE KÖLLENSTRASSE NR. 302
TEILE I

STADT NAMBURG / SAALE

STADT NAUMBURG / SAALE

TEXTFESTSETZUNGEN ZUM BEBAUNGSPLAN NR. 302

Diese Planungserichtlichern Textfestsetzung den Bebauungsplänen
Nr. 302 sind Bestandteile des Beschlusses, mit dem die Stadtver-
ordnetenversammlung am 15.9.93.....
den Bebauungsplan Nr. 302 - Gewerbegebiet Kohlenstraße - Teil 1
als Satzung beschlossen hat.

Naumburg, den



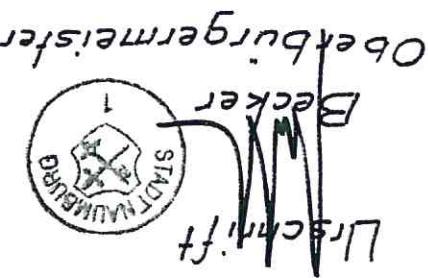
Der Bürgermeister

NAUMBURG/SAALE

“BEBAUUNGSPLAN NR. 302
GEWERBEGEBIET KOHLENSTRASSE”

TEIL 1

ERGÄNZENDE
TEXTILESTSETZUNGEN
gem. BauGB



OZ 72.94

<i>Alnus glutinosa</i>	-	Schwarzkiefer
<i>Carpinus betulus</i>	-	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	-	Rotbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	-	Eiche
<i>Prunus avium</i>	-	Vogelkirsche
<i>Quercus petraea</i>	-	Traubeneiche

Hierfür sind folgende Gehölzarten zu wählen:
einheimischen höchstamigen Laubbäumen einzugliedern.
Die zur Regulierung des Wasserabflusses vorgesehenen Regen-
zuckhaltebecken im Norden des Plangebietes sind mit 35 Stück

5.1.2. Tiefenlage

<i>Acer platanoides</i>	-	Spitzahorn
<i>Fraxinus excelsior</i>	-	Gemeine Eiche
<i>Tilia pallida</i>	-	Kaiserlinde

Folgende Gehölzarten stehen zur Auswahl:

Die Anzahl der Bäume darf aber nicht unterschritten werden.
Gründen kann vom Standort abgewichen werden.
Die Standorte für das Anpflanzen von einheimischen hochstämmigen Laubbäumen im Bereich der offentlichen Verkehrsflächen sind im Plantett dargestellt. Aus Verkehrsfläche oder baumlichem
Bepflanzungen gemäß § 9 (1) 25.
Die zu pflanzenen Laubbäume müssen mindestens einen Stammdurchmesser von 20 cm in 1,00 m Höhe über Erdausschnitt, Güteklaasse
3 x verpflanzt, mit Ballen in einer Baumschreibe von mindestens
9 m² aufwiesen.

5.1.1. Verkehrsgrün

5.1. 1. offentliches Grün

a) Baugebiete

5. Flächen für das Pflanzen von Bäumen, Straßen und sonstigen
Ergänzung und Andeutung der Textfestsetzungen zum BP
„Gewerbegebiet Kohlensiede“ Nr. 302, Teil I
1) Punkt 5: Neuformung

<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	<i>Acer platanoides</i>	Spitzzahorn	<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche	<i>Quercus robur</i>	Stieleiche

Bäume:

Vorgeaschlagene Gehölzarten:

Ienen Gehölzarten zu Pflanzen und dauernd zu erhalten.
dichtete von mindestens 1 Stück pro m² entsprechen den empfohl-
en Ballen sowie Laubabwerfende Straucher in einer Pflanz-
t in 1,0 m Höhe über Erdbanschnitt, Gruppenweise 3 x verpflanzt,
stammiger Laubbau mit einem Stammmfang von mindestens 18 cm
Es sind mindestens je 75 m² Fläche 1 standortgerechter hoch-

5.1.3. Schutzzgrün entlang der Plastrage D

<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzkiefer	<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn	<i>Euonymus europaeus</i>	Pfeifenhütchen	<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster	<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum	<i>Rosa canina</i>	Hundrose	<i>Salix caprea</i>	Salweide	<i>Salix cinerea</i>	Grauwiede	<i>Salix fragilis</i>	Knackweide	<i>Salix speciosa</i>	Grauwiede	<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball

Hinterfür stehen zur Auswahl:

bepflanzen.

Ein Sechstel der 2,14 ha groben Fläche ist mit Strauchern zu bestehen.

Im Osten ist eine Baumgruppe vorzusehen, die aus 10 Laubbäumen krautetin bepflanzt.

Die gesamte Fläche um die Regenrückhaltebecken wird mit Wild-

Ligustrum vulgare	-	Liguster-Räinweide	
Corylus avellana	-	WaldbaseL	
Rosa canina	-	Hundrose	
Rosa multiflora	-	Wiildrose	
Rosa rugosa	-	Apfelrose	
Euonymus europaeus	-	Bibernethütchen	
Vitis vinifera Schneeball	-	Gemeiner Schneeball	
Tilia cordata	-	Träubenhölzner	
Sambucus nigra	-	Sambucus racemosa	
Schwarzen Holzunder	-	Sambucus nigra	
Salix aurita	-	Öhrchenweide	
Salix caprea	-	Salweide	

Sträucher:

<i>Acer campestre</i>	-	<i>Acer campestre</i>	-
<i>Carpinus betulus</i>	-	<i>Carpinus betulus</i>	-
<i>Feladahorn</i>	-	<i>Feladahorn</i>	-
<i>Hainbuche</i>	-	<i>Hainbuche</i>	-
<i>Kupferfelseneiche</i>	-	<i>Kupferfelseneiche</i>	-
<i>Lamarkie</i>	-	<i>Lamarkie</i>	-
<i>Prunus spinosa</i>	-	<i>Prunus spinosa</i>	-

Sträucher:

<i>Prunus avium</i>	-	<i>Wildkirsche</i>	-
<i>Tilia intermedia</i>	-	<i>Hollandische Linde</i>	-
<i>Sorbus aucuparia</i>	-	<i>Vogelbeere</i>	-
<i>Quercus robur</i>	-	<i>Stieleiche</i>	-
<i>Fraxinus excelsior</i>	-	<i>Gemeine Esche</i>	-
<i>Acer platanoides</i>	-	<i>Spitzzahn</i>	-
<i>Acer pseudoplatanus</i>	-	<i>Bergahorn</i>	-

Bäume:

Vorgeschlagene Gehölzarten:
 Lernen Gehölzarten zu pflanzen und dauernd zu erhalten.
 dicht von Windestens 1 Stück pro m² entsprechen den empfohlene
 mit Ballen sowie Laubabwerfende Sträucher in einer Pflanz-
 in 1,0 m Höhe über Erdanschütt, Gute Klasse 3 x verteilt,
 stammiger Laubbau mit einem Stammmfang von Windestens 18 cm
 Es sind Windestens je 75 m² Fläche 1 standortgerechter hoch-

Für die privaten Grundstücke gilt:

Fläche darf nicht versiegelt werden.
 Grundstück Stellplatze einzigerichtet werden. Die Stellplatz-
 In einer Tiefe bis zu 5 m können auf max. 60 % der Fläche pro

für die Nutzung der Erholungsstraßen festgesetzt sind, gilt:
 tig entlang der Erholungsstraßen festgesetzt sind, gilt:

Bedarf können weitere Zufahrten gestattet werden.
 max. 6,5 m Breite unterbrochen werden. Bei nachgewiesenem
 Sie dürfen nur durch je eine Erholungsstraße pro Grundstück von
 anrechenbares Bauland und gehören zum privaten Grün.
 Die Schutzgrünfläche entlang den Verkehrsflächen sind

im näheren Umfeld zu zertwiesen Geruchsbefestigungen kommen.
6.5. Durch den Milchviehbetrieb im Nordwesten des Landes kann es

2) Ergänzung:

<i>Cornus sanguinea</i>	-	<i>Cornealian cherry</i>
<i>Rosa rugosa</i>	-	<i>Apple rose</i>
<i>Rosa spinosissima</i>	-	<i>Brier rose</i>
<i>Euonymus europaeus</i>	-	<i>Fafenholzchen</i>
<i>Vitis vinifera</i>	-	<i>Gemeiner Schneeball</i>
<i>Sambucus racemosa</i>	-	<i>Traubenschnünder</i>
<i>Sambucus nigra</i>	-	<i>Schwarzer Holunder</i>
<i>Salix caprea</i>	-	<i>Salweide</i>
<i>Salix aurita</i>	-	<i>Öhrchenweide</i>